

## Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) – Durchführung nicht produktiver, investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (PGAK) nach 2.3 der Richtlinie

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 30.08.2017, zuletzt geändert am 18.03.2020 (ThürStAnz Nr. 39/2017, S. 1345 – 1350, ThürStAnz Nr. 27/2019 S. 1075; ThürStAnz Nr. 17/2020 S. 619 – 620)  
(<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/nalap>)

Seit September 2017 bestehen im NALAP **deutlich verbesserte Fördermöglichkeiten** für Naturschutzprojekte. Dank der Kofinanzierung durch Bundesmittel über die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ stehen für **kleinere bis mittelgroße Naturschutzprojekte in der Agrarlandschaft** nunmehr deutlich mehr Mittel als zuvor zur Verfügung. Die nachfolgende Zusammenfassung soll insbesondere die Naturschutzverwaltung und die Natura 2000-Stationen über die Fördermöglichkeit näher informieren. Sie kann aber auch für die Beratung potentieller Antragsteller verwendet werden.

### Wer wird gefördert?

Wie bei den anderen NALAP-Programmteilen können auch hier kommunale Träger, Privatpersonen, Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen einen Antrag stellen. Ebenso sind **auch landwirtschaftliche Betriebe** antragsberechtigt.

### Was wird gefördert?

**Gefördert werden Naturschutzprojekte in der Agrarlandschaft.** Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den Lebensräumen um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt oder nicht.

Im Detail können Maßnahmen des Naturschutzes zur **Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung folgender Lebensräume sowie Lebensstätten** wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft gefördert werden:

- Hecken, Feldgehölze, Uferbepflanzung, Baumreihe
- Feuchtbiotope wie Tümpel, Kleingewässer
- wiedervernässte Flächen
- Kleinbiotope, zusammenhängende Biotope, Trockenmauern
- Halboffenen- und Offenlandlebensräume
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft

Förderfähig ist auch der **Grunderwerb** (nicht aber für landwirtschaftliche Unternehmen).

Förderfähig ist zudem die Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, Architekten- und Ingenieurleistungen.

**Nicht förderfähig** sind dagegen grundsätzlich Maßnahmen im Wald oder im Siedlungsbereich (Ausnahmen bei Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft, wie z. B. bei Nisthilfen für Weißstorch oder bei Quartieren von Fledermausarten des Offenlandes) oder Maßnahmen zur Umweltbildung.

## Wie wird gefördert?

Die örtlich zuständige **untere Naturschutzbehörde (UNB)** nimmt schriftlich zu dem Projekt Stellung. Die Stellungnahme wird mit dem Förderantrag bei dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz **als Bewilligungsbehörde** eingereicht.

Die Höhe der Zuwendung muss **mindestens 500 € und kann höchstens 500.000 €** betragen. Förderungen **über 25.000 €** sind aber nur möglich, wenn dargelegt werden kann, dass eine ENL-Förderung nicht möglich ist. Es besteht die Möglichkeit des sogenannten „Zwei-Monats-Vorgriffs“ (in Erwartung fälliger Zahlungen kann der Betrag bis zu zwei Monate vorher abgerufen werden), sodass das Problem der Vorfinanzierung vermieden werden kann.

Der **Fördersatz** beträgt maximal 80 % bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist abhängig vom **Projektziel**.

- **bis zu 100 % (bei kommunalen Trägern bis zu 90 %):** Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder die Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in **Stufe 1** der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind. Hierzu gehören **u.a. Lebensräume und Arten der FFH-Anhänge I, II und IV sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, ebenso wie in Thüringen vom Aussterben bedrohte Lebensräume, Wirbeltiere, Tagfalter und Blütenpflanzen.**
- **bis zu 90 %:** Vorhaben, die in **Stufe 2** eingeordnet sind. Hierzu gehören **u.a. in Thüringen stark gefährdete Lebensräume, Wirbeltiere, Tagfalter und Blütenpflanzen.**
- **bis zu 80 %** bei sonstigen Vorhaben.

## Beispielhafte Projektideen

Nachfolgend werden einige konkrete Projektideen genannt. Der angegebene Fördersatz stellt den maximalen Fördersatz dar.

- Anlage eines Kleingewässers mit dem Ziel neuen Lebensraum für die Gelbbauchunke zu schaffen → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Anlage einer Hecke angrenzend an eine bestehende Hecke mit Vorkommen des Neuntöters als Lebensraumerweiterung → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Anlage einer Hecke zur Aufwertung der Agrarlandschaft ohne konkretes Schutzziel → 80 %
- Sanierung einer Trockenmauer zur Aufwertung des Lebensraums für die Zauneidechse → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Sanierung einer Streuobstwiese → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Freistellung, Entnahme von Bäumen und Entbuschung einer Fläche zum Erhalt verschiedener Offenlandlebensräume wie beispielsweise FFH-LRT 6210 (Kalk-Trockenrasen) oder LRT 6110 (Kalk-Pionierrasen) → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Wiederherstellungsmaßnahmen eines Kalktuffniedermoors zum Erhalt des LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore) → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Sanierung von Gräben in der Agrarlandschaft zur Förderung der Libellenart Helmazurjungfer (nachrangig zur Gewässerförderung) → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Freistellung von Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (LRT 8230) → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)
- Errichtung von Nisthilfen für den Weißstorch → 100 % (90 % bei kommunalen Trägern)

Es können verschiedenste Projekte durchgeführt werden, die die oben genannten Lebensräume umfassen. Dabei kann auch der Schutz von Arten im Vordergrund stehen. Voraussetzung für die Umsetzung eines Projektes ist, dass die **Flächenverfügbarkeit** gewährleistet ist (Flächeneigentum oder Zustimmung des Grundeigentümers, ggf. des Pächters, bei Pachtflächen kann ggf. Pachtvertrag genügen). Bei der Vergabe von Aufträgen müssen im Regelfall drei Angebote eingeholt werden.

Der **Eigenanteil** kann (außer bei kommunalen Trägern) auch durch **unbare Eigenleistung** erbracht werden. Projektpersonal kann, anders als bei ENL, nicht gefördert werden.

Erstellt durch TMUEN, Ref. 45 (Stand: 21.07.2020)

NALAP-Merkblatt 1/2020 – Durchführung nicht produktiver, investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (PGAK) nach 2.3 der Richtlinie